

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Anpassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 „Saarländisches Datenschutzgesetz“ wird wie folgt geändert:

**I. § 2 wird wie folgt geändert:**

**In Absatz 1 wird Satz 4 neu gefasst:**

„Für den Landtag und für die Gerichte, den Rechnungshof sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen; darüber hinaus gelten für die Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nur die Vorschriften des Fünftens Abschnitts“.

**II. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn

1. dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwingend vorausgesetzt wird,
2. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht,
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht oder
4. die Daten von einer anderen öffentlichen Stelle an die erhebende Stelle übermittelt werden dürfen.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Werden Daten bei der betroffenen Person ohne ihre Kenntnis erhoben, gilt Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.“

**III. § 16 wird wie folgt geändert:**

**IV. In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:**

„Die Regelungen der §§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 3 und 29 Abs. 3 LHO sind entsprechend anwendbar.“

**V. § 22 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Daten, die vor Beginn eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, wenn der betroffenen Person wegen der Ablehnung der Begründung eines solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unzweifelhaft keine Rechtsschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.“

**b) folgender neuer Absatz 8 wird neu eingefügt:**

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Abs. 2 der Verordnung (EU 2016/679) zu beachten.“

**c) Folgender neuer Absatz 9 wird neu eingefügt:**

„Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.“

**VI. § 25 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**VII. § 26 wird wie folgt neu gefasst:**

„Für Streitigkeiten zwischen einer öffentlichen Stelle oder natürlichen Person und der oder dem Landesbeauftragten über Rechte gemäß Artikel 78 Absatz 1 und 2 und Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 20 Absatz 1 bis 6 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

**Begründung:****Zu Nummer 1:**

Mit der Änderung soll eine datenschutzrechtliche Aufsicht und Kontrolle der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft sichergestellt werden, die insbesondere in den grundrechts sensitiven Bereichen von verdeckten Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen, medizinischen Zwangsmaßnahmen, Rasterfahndung, Funkzellenabfragen nötig ist.

**Zu Nummer 2:**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass Betroffene in Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts Einfluss auf Inhalt und Umfang der Verarbeitung ihrer Daten nehmen können und gleichzeitig Kenntnis vom Zweck der Verarbeitung erhalten.

**Zu Nummer 3:**

Mit der Ergänzung soll in Einklang mit der DS-GVO ausgeschlossen werden, dass andere Stellen Einfluss auf den Haushaltsvoranschlag der Landesbeauftragten für Datenschutz nehmen können. Bereits im Verfahren der Haushaltsaufstellung soll gewährleistet werden, dass die Voranschläge der Landesbeauftragten für Datenschutz nicht beispielsweise durch Landesregierung oder Landtagsverwaltung abgeändert werden und der dem Parlament vorzulegende Haushaltsentwurf nicht von dem Voranschlag der Datenschutz-Aufsichtsbehörde abweicht. Dies ist ein wichtiger Bestandteil der völligen Unabhängigkeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

**Zu Nummer 4:****a)**

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und daraus resultierenden Streitigkeiten soll deutlich gemacht werden, dass die vor Beginn eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten erst dann gelöscht werden müssen, wenn der betroffenen Person nach der Ablehnung unzweifelhaft keine Rechtsschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen und Bewerberdaten nicht unabhängig von der Frist nach AGG gelöscht werden müssen.

**b):**

Durch die Ergänzung soll die rechtssichere Möglichkeit geschaffen werden, „besondere Kategorien“ von Beschäftigtendaten, also etwa Fingerabdrücke zur Nutzererkennung etc., nutzen zu können, beispielsweise zur Entsperrung von Smartphones, Tablets oder PCs.

**c):**

Die Ergänzung soll klarstellen, dass beim Datenschutz neben den Mitbestimmungsrechten auch Beteiligungsrechte (Informations- und Erörterungsrechte) bestehen.

**Zu Nummer 5**

Mit der Streichung soll eine unbegrenzte Aufbewahrung der Aufnahmen verhindert werden.

**Zu Nummer 6:**

Mit der Neufassung soll verhindert werden, dass in der Vielzahl der Fälle, die in den unmittelbaren Anwendungsbereich der DS-GVO und des SDSL-E fallen, Bürger und Behörden nicht gerichtlich gegen Maßnahmen der saarländischen Datenschutz-Aufsichtsbehörde vorgehen können und entsprechend Rechtssicherheit geschaffen werden.